

## **Straßenanliegersatzung**

**vom 27. Oktober 1999**

(Amtsblatt Jg. 9 Nr. 30 vom 12.11.1999)

### Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 4 Abs. 5	ergänzt	29.11.2000	Jg. 11 Nr. 01/01 vom 12.01.2001
§ 5 Abs. 4	ergänzt	29.11.2000	Jg. 11 Nr. 01/01 vom 12.01.2001
§ 4 Abs. 5	gestrichen	31.3.2004	Jg. 14 Nr. 07/04 vom 10.4.2004
§ 4 Abs. 3	ergänzt	31.3.2004	Jg. 14 Nr. 07/04 vom 10.4.2004
§ 5 Abs. 1	ergänzt	31.3.2004	Jg. 14 Nr. 07/04 vom 10.4.2004
§ 5 Abs. 4	gestrichen	31.3.2004	Jg. 14 Nr. 07/04 vom 10.4.2004

# Satzung

## **der Stadt Bautzen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet Bautzen (Straßenanliegersatzung)**

vom 27. Oktober 1999

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 9 Nr. 30 vom 12.11.1999)

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 126) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1999 in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 27. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht**

Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.

### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer von Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Sind durch diese Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verpflichtung.

(3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Streuen durch die Stadt berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht.

## § 3

### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.
- (2) Als Gehwege gelten auch:
  - a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind;
  - b) Flächen am Rande von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,5 m;
  - c) Wege, die auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung als gemeinsame Fuß- und Radwege ausgeschildert sind;
  - d) selbstständige Geh- und Treppenwege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind;
  - e) Gehwegflächen im Bereich von Bushaltestellen, insbesondere auch die Aus- und Einstiegsflächen und die Zugänge zu Buswartehäuschen;
  - f) Aus- und Einstiegsflächen von Bushaltestellen auf Seitenstreifen neben der Fahrbahn.
- (3) Die Verpflichtung gilt auch für Gehwege im Sinne der Absätze 1 und 2, die vom Grundstück des Verpflichteten durch eine im Eigentum der Stadt stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen dem Gehweg und der Grundstücksgrenze des Verpflichteten nicht mehr als 10 m beträgt.
- (4) Die Verpflichtung nach dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege im Sinne der Absätze 1 bis 3.
- (5) Ist auf einer Straße nur an einer Seite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen die Anlieger, deren Grundstücke auf dieser Seite der Straße liegen.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zu der sie erschließenden Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen nach dieser Satzung auf den Gehweg, der entlang der äußeren Grenzen der Grundstücke verläuft.

## § 4

### **Schneeräumen**

- (1) Gehwege sind auf 1,5 m Breite so zu räumen, dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich ist. Die durchgängige Begehbarkeit von Grundstück zu Grundstück muss gegeben sein.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so am Gehweg/an der Fahrbahn zu lagern, dass der Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn nicht behindert oder gefährdet wird. Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind zur Sicherung des Schmelzwasserabflusses freizuhalten.
- (3) Zugänge zur Straße müssen für jedes Grundstück geschaffen werden, insbesondere an Fußgängerüberwegen, an Querungshilfen für Fußgänger, an Fußgängerfurten von Ampeln und an Bordsteinabsenkungen für Rollstuhlfahrer.

rer. Zugänge sind auch zu schaffen zu Parkscheinautomaten, öffentlichen Telefonen und Briefkästen, welche sich auf oder an den jeweiligen Gehwegen befinden.

(4) Der Gehweg darf beim Räumen nicht beschädigt werden.

## **§ 5**

### **Beseitigen von Eis- und Schneeglätte**

(1) Bei Eis- und Schneeglätte haben die Verpflichteten so rechtzeitig die Gehwege in dem in § 4 Abs. 1 und 3 bestimmten Umfang zu bestreuen, dass unter gebotener Vorsicht eine gefahrlose Benutzung möglich ist.

(2) Zum Bestreuen sind Sand oder Splitt zu verwenden.

(3) Handelsübliche Auftaumittel sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von Sand oder Splitt keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, geglätteten Gehwegoberflächen (z. B. geschliffene Steinplatten).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftaumitteln bestreut werden.

## **§ 6**

### **Zeiten für Schneeräumen und Streuen**

Die Gehwege müssen so geräumt und gestreut werden, dass sie werktags 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einem ausreichend verkehrssicheren Zustand sind.

Erforderlichenfalls müssen Räum- und Streumaßnahmen in diesen Zeiträumen wiederholt werden. Die Verpflichteten haben das Erfordernis durch Kontrollen festzustellen.

## § 7

### Reinigungspflicht

- (1) Gehwege sind vor allem von Schmutz, Abfällen, Unkraut und Laub zu reinigen. Die Reinigung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch vor Sonn- und Feiertagen.
- (2) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden.
- (3) Der Kehricht ist über die Abfallbehälter des Verpflichteten zu entsorgen. Eine Verbringung in öffentliche Abfallsammelbehälter, auf die Fahrbahn oder auf die Bereiche anderer Verpflichteter ist unzulässig.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gehwege nicht entsprechend § 4 Abs. 1 räumt,
2. Schnee und auftauendes Eis nicht entsprechend § 4 Abs. 2 lagert,
3. Zugänge zur Straße nicht entsprechend § 4 Abs. 3 schafft,
4. bei Eis- und Schneeglätte nicht entsprechend § 5 Abs. 1 streut,
5. andere, als die in § 5 Abs. 2 und 3 zugelassenen Mittel streut,
6. handelsübliche Auftaumittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 einsetzt,
7. Gehwege nicht entsprechend § 7 Abs. 1 reinigt,
8. Kehricht entgegen § 7 Abs. 3 in öffentliche Abfallsammelbehälter, auf die Fahrbahn oder auf Bereiche anderer Verpflichteter verbringt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet Bautzen vom 22. Juli 1998 außer Kraft.